



Schulreisen, Lager und Projektwochen

vom 18. Juni 2024

Inkrafttreten per 1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Grundlage.....	4
Art. 2 Verpflegungsbeiträge von Eltern	4
2. Schulreisen, Exkursionen und Abschlussreisen.....	4
Art. 3 Sicherheit.....	4
Art. 4 Budget Schulreisen	4
Art. 5 Budget Exkursionen.....	4
Art. 6 Budget Abschlussreisen.....	5
Art. 7 Budget Wintersporttag	5
Art. 8 Budget Begleitung.....	5
3. Lager	5
Art. 9 Dauer.....	5
Art. 10 Anzahl leitende Personen	5
Art. 11 Entschädigung leitende Klassenlehrperson	5
Art. 12 Entschädigung begleitende Lehrperson/ SSA.....	5
Art. 13 Entschädigung Hilfsleiterinnen/ Hilfsleiter	6
Art. 14 Km-Entschädigung Privatauto und Versicherung.....	6
Art. 15 Entschädigung Rekognoszieren	6
Art. 16 Kosten Klassenlager	6
Art. 17 Dauer.....	6
Art. 18 Anzahl leitende Klassenlehrpersonen	6
Art. 19 Entschädigung leitende Klassenlehrpersonen.....	6
Art. 20 Entschädigung begleitende Lehrpersonen/ SSA.....	7
Art. 21 Entschädigung Hilfsleiterinnen/ Hilfsleiter	7
Art. 22 Km-Entschädigung Privatauto und Versicherung.....	7
Art. 23 Entschädigung Rekognoszieren	7
Art. 24 Kosten Klassenlager	7
Art. 25 Termine	7
Art. 26 Budget.....	8
4. Auserschulische Woche / Projektwoche.....	8

Art. 27	Rhythmus 3. Zyklus	8
Art. 28	Entschädigung Leitung 3. Zyklus	8
Art. 29	Entschädigung Fachpersonen 3. Zyklus	8
Art. 30	Sozialeinsatz 3. Zyklus.....	8
Art. 31	Projektwoche 1 und 2. Zyklus.....	8
Art. 32	Budget und Programm Projektwoche 1 und 2. Zyklus.....	8
Art. 33	Termine Budget und Abrechnung Projektwoche 1 und 2. Zyklus	9
Art. 34	Budget.....	9
Art. 35	Verpflegungsbeitrag	9
5.	Inkrafttreten	9

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Die Schulpflege Neftenbach ist überzeugt, dass Schulreisen, Lager und Projektwochen die Qualität der Schule steigern und einen wertvollen Beitrag zur sozialen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler leisten. Sie fördert und unterstützt diese Aktivitäten mit guten Rahmenbedingungen.

Art. 2 Verpflegungsbeiträge von Eltern

Schulreisen

CHF 10.00, falls die Verpflegung nicht von zu Hause mitgenommen wird

Klassenlager

CHF 22.00 pro Verpflegungstag

2. Schulreisen, Exkursionen und Abschlussreisen

Art. 3 Sicherheit

Auf Exkursionen und Reisen mit dem Fahrrad müssen alle Teilnehmenden einen Velohelm tragen.

Art. 4 Budget Schulreisen

Kindergarten		CHF 8.00 pro Kind
Primarschule	1. – 3. Klasse	CHF 18.00 pro Schülerin/ Schüler
	4. Klasse	CHF 36.00 pro Schülerin/ Schüler
	5. Klasse	CHF 54.00 pro Schülerin/ Schüler
	6. Klasse	CHF 72.00 pro Schülerin/ Schüler

Art. 5 Budget Exkursionen

Kindergarten		CHF 8.00 pro Kind
Primarschule	1. Klasse	CHF 15.00 pro Schülerin/ Schüler
	2. Klasse	CHF 20.00 pro Schülerin/ Schüler
	3. Klasse	CHF 22.00 pro Schülerin/ Schüler
	4. Klasse	CHF 27.00 pro Schülerin/ Schüler
	5. Klasse	CHF 34.00 pro Schülerin/ Schüler
	6. Klasse	CHF 42.00 pro Schülerin/ Schüler
Sekundarschule		CHF 80.00 pro Schülerin/ Schüler

Art. 6 Budget Abschlussreisen

Primarschule	2. Klasse	CHF 18.00 pro Schülerin/ Schüler
	4. Klasse	CHF 25.00 pro Schülerin/ Schüler
	6. Klasse	CHF 35.00 pro Schülerin/ Schüler
Sekundarschule		CHF 50.00 pro Schülerin/ Schüler

Art. 7 Budget Wintersporttag

Primarstufe

Der Wintersporttag der 2., 3. und 5. Klasse findet jährlich statt. Das Budget beträgt CHF 10.00 pro Schülerin oder Schüler.

Art. 8 Budget Begleitung

Bei einer Tagesreise erhält eine Begleitperson (z.B. Eltern, Stellenpartnerin oder -partner) einen Gutschein der «Jungen Altstadt Winterthur» im Wert von CHF 30.00. Die Gutscheine sind bei der Schulverwaltung zu bestellen.

3. Lager

Klassenlager im 2. Zyklus

Art. 9 Dauer

Ein Klassenlager dauert fünf bis sechs Tage (max. fünf Übernachtungen).

Art. 10 Anzahl leitende Personen

Das Klassenlager wird in der Regel von der Klassenlehrperson geleitet. Als Begleitperson kann eine zweite Person aus dem schulischen Umfeld (Stellenpartnerin / Stellenpartner, SHP oder TTG-Lehrperson) eingesetzt werden. Für die begleitenden Fachlehrpersonen werden keine Vikariate eingerichtet.

Art. 11 Entschädigung leitende Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson wird gemäss ihrer kantonalen Einstufung entschädigt. Ist die Klassenlehrperson zu weniger als 100% angestellt, wird die Zeit im nBA auf 100% festgehalten (10h pro Tag) und die unterrichtsfreien Tage mit CHF 120.00 pro Tag entschädigt.

Art. 12 Entschädigung begleitende Lehrperson/ SSA

Pro Klasse sind maximal 3 Lehrpersonen (inkl. Hauptleitung) als Begleitung dabei. TTG-Lehrpersonen und SHP können ein Lager begleiten, sofern sie an den betreffenden Klasse Unterricht erteilen. Die Begleitung erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung.

Die Fachlehrperson wird gemäss ihrem Beschäftigungsgrad entschädigt. Tage mit weniger als 6 Wochenlektionen werden im nBA auf 8.4 h ergänzt. Unterrichtsfreie Tage werden mit CHF 120.00 pro Tag entschädigt.

Das Formular vom VSA «Begleitung durch eine kantonale Lehrperson» wird von der begleitenden Lehrperson ausgefüllt, unterzeichnet und eingereicht. Angekreuzt wird jeweils: Für meine Klasse / Abteilung ist keine Stellvertretung nötig.

Schulsozialarbeiterinnen /-arbeiter (SSA): Begleitet eine SSA in Absprache mit der vorgesetzten Stelle und der zuständigen Schulleitung ein Lager, gilt die Tagesarbeitszeit von 8.4 h und wird in der Jahresarbeitszeit erfasst.

Art. 13 Entschädigung Hilfsleiterinnen/ Hilfsleiter

Hilfsleiterinnen und Hilfsleiter erhalten eine Tagesentschädigung von CHF 120.00.

Art. 14 Km-Entschädigung Privatauto und Versicherung

Für Fahrten mit dem Privatauto kann eine Km-Entschädigung von aktuell CHF 0.70 gemäss Gemeindeansatz geltend gemacht werden. Die Schule verfügt über eine Vollkasko-Versicherung. Diese Regelung gilt für Fahrzeuge, die für den Materialtransport, die Küche und den Einkauf benötigt werden.

Art. 15 Entschädigung Rekognoszieren

Die Hauptleitung erhält für die Vorbereitung und das Rekognoszieren die effektiven Kosten (Reise, Unterkunft, Verpflegung etc.) bis max. CHF 500.00 ersetzt.

Als Anerkennung für die geleistete Zusatzarbeit werden für Klassenlehrpersonen Gutscheine der «Jungen Altstadt Winterthur» im Wert von insgesamt CHF 60.00 abgegeben.

Art. 16 Kosten Klassenlager

Die Kosten für das Klassenlager gehen zu Lasten der Schule Neftenbach. Die Eltern leisten daran einen Verpflegungsbeitrag (vgl. Art. 2).

Klassenlager im 3. Zyklus

Art. 17 Dauer

Ein Klassenlager dauert fünf bis sechs Tage (max. fünf Übernachtungen).

Art. 18 Anzahl leitende Klassenlehrpersonen

Das Klassenlager wird in der Regel von der Klassenlehrperson/ den Klassenlehrpersonen geleitet.

Art. 19 Entschädigung leitende Klassenlehrpersonen

Die Klassenlehrperson wird gemäss ihrer kantonalen Einstufung entschädigt. Ist die Klassenlehrperson zu weniger als 100% angestellt, wird die Zeit im nBA auf 100% festgehalten (10h pro Tag) und die unterrichtsfreien Tage mit CHF 120.00 pro Tag entschädigt.

Art. 20 Entschädigung begleitende Lehrpersonen/ SSA

Pro Klasse sind maximal drei Lehrpersonen (inkl. Hauptleitung) als Begleitung dabei.

Die Fachlehrperson wird gemäss ihrem Beschäftigungsgrad entschädigt. Tage mit weniger als 6 Wochenlektionen werden im nBA auf 8.4 h ergänzt. Die verbleibenden unterrichtsfreien Tage werden mit CHF 120.00 entschädigt.

Das Formular vom VSA «Begleitung durch eine kantonale Lehrperson» wird von der begleitenden Lehrperson ausgefüllt, unterzeichnet und eingereicht. Angekreuzt wird jeweils: Für meine Klasse / Abteilung ist keine Stellvertretung nötig.

Schulsozialarbeiterinnen /-arbeiter (SSA): Begleitet eine SSA in Absprache mit der vorgesetzten Stelle und der zuständigen Schulleitung ein Lager, gilt die Tagesarbeitszeit von 8.4 h und wird in der Jahresarbeitszeit erfasst.

Art. 21 Entschädigung Hilfsleiterinnen/ Hilfsleiter

Hilfsleiterinnen und Hilfsleiter erhalten eine Tagesentschädigung von CHF 120.00.

Art. 22 Km-Entschädigung Privatauto und Versicherung

Für Fahrten mit dem Privatauto kann eine Km-Entschädigung von aktuell CHF 0.70 gemäss Gemeindeansatz geltend gemacht werden. Die Schule verfügt über eine Vollkasko-Versicherung. Diese Regelung gilt für Fahrzeuge, die für den Materialtransport, die Küche und den Einkauf benötigt werden.

Art. 23 Entschädigung Rekognoszieren

Die Hauptleitung erhält für die Vorbereitung und das Rekognoszieren die effektiven Kosten (Reise, Unterkunft, Verpflegung etc.) bis max. CHF 500.00 ersetzt.

Als Anerkennung für die geleistete Zusatzarbeit werden für Klassenlehrpersonen Gutscheine der «Jungen Altstadt Winterthur» im Wert von insgesamt CHF 60.00 abgegeben.

Art. 24 Kosten Klassenlager

Die Kosten für das Klassenlager gehen zu Lasten der Schule Neftenbach. Die Eltern leisten daran einen Verpflegungsbeitrag (vgl. Art. 2).

Budget und Abrechnung

Art. 25 Termine

Spätestens zwei Wochen vor Lagerbeginn sind der Schulleitung das Budget und das voraussichtliche Programm einzureichen. Die Auszahlung von Vorschüssen wird durch die Schulleitung veranlasst.

Spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Lagers muss der Schulleitung die Abrechnung mit den Belegen abgegeben werden. Die effektiv anfallenden Lohnkosten im Zusammenhang mit einem Lager müssen im Budget und in der Abrechnung ausgewiesen sein.

Die Schulverwaltung stellt ein Abrechnungsformular zur Verfügung.

Art. 26 Budget

2. Zyklus und 3. Zyklus:

CHF 450.00 brutto / Schülerin oder Schüler (Schul- und Elternbeiträge).

4. Auserschulische Woche / Projektwoche

Art. 27 Rhythmus 3. Zyklus

Auf der Sekundarstufe wird pro Schuljahr eine auserschulische Woche – Klassenlager, Projektwoche, Sozialeinsatz – durchgeführt. Jede Schülerin / jeder Schüler kommt so während der drei Sekundarjahre in den Genuss dieser drei Angebote.

Art. 28 Entschädigung Leitung 3. Zyklus

Die Klassenlehrpersonen leiten diese Woche. Sie werden gemäss ihrem Beschäftigungsgrad (BG) entschädigt. Klasselehrpersonen mit einem BG von weniger als 100% wird die Zeit im nBA auf 100% festgehalten.

Art. 29 Entschädigung Fachpersonen 3. Zyklus

Die teilzeitbeschäftigten Fachlehrpersonen, die während der Projektwoche oder beim Sozialeinsatz tätig sind, leisten ihren Beitrag im Umfang ihres Beschäftigungsgrads. Tage mit weniger als 6 Wochenlektionen werden im nBA auf 8.4 h ergänzt. Die verbleibenden unterrichtsfreien Tage werden mit CHF 120.00 entschädigt.

Art. 30 Sozialeinsatz 3. Zyklus

Beim Sozialeinsatz beträgt die Gruppengrösse 5 bis 6 Schülerinnen oder Schüler je Leiterin oder Leiter. Übernimmt der Arbeitgeber einer externen Hilfsleiterin oder eines externen Hilfsleiters während des Sozialeinsatzes die Lohnkosten, wird keine Entschädigung bezahlt. Alle übrigen Hilfsleiterinnen und Hilfsleiter erhalten eine Entschädigung von CHF 120.00 pro Tag.

Art. 31 Projektwoche 1 und 2. Zyklus

Für die Projektwoche vom 1. und 2. Zyklus gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen (ausser Gruppengrösse). Teilzeitbeschäftigten Lehrpersonen, die während dieser Woche einen eigenen Kurs anbieten, wird analog zum Klassenlager die zusätzlich aufgewendete Zeit im nBA festgehalten.

Art. 32 Budget und Programm Projektwoche 1 und 2. Zyklus

Vor Projektwochenbeginn sind der Schulleitung das Budget und das voraussichtliche Programm einzureichen. Aus dem Programm muss ersichtlich sein, in welchem Umfang und in welcher Funktion die Leitungspersonen tätig sind. Die Auszahlung von Vorschüssen wird durch die Schulleitung veranlasst. Alle Entschädigungen werden dem Budget der Projektwoche belastet.

Art. 33 **Termine Budget und Abrechnung Projektwoche 1 und 2. Zyklus**

Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Projektwoche muss der Schulleitung die Abrechnung mit den Belegen abgegeben werden. Die effektiv anfallenden Lohnkosten im Zusammenhang mit einer Projektwoche müssen im Budget und in der Abrechnung ausgewiesen sein.

Art. 34 **Budget**

Projektwoche	1. und 2. Zyklus	CHF 60.00 / Schülerin oder Schüler
Projektwoche:	3. Zyklus	CHF 100.00 / Schülerin oder Schüler
Sozialeinsatz auswärts:	3. Zyklus	CHF 300.00 / Schülerin oder Schüler
Sozialeinsatz vor Ort:	3. Zyklus	CHF 150.00 / Schülerin oder Schüler
Klassenlager		vgl. Punkt 3 Lager

Art. 35 **Verpflegungsbeitrag**

Die Eltern leisten einen Verpflegungsbeitrag (vgl. Art 2). Werden die Verpflegungskosten vom Sozialeinsatzpartner übernommen, entfällt der Verpflegungsbeitrag der Eltern.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2024 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Schulpflege mit Beschluss vom 18. Juni 2024 genehmigt.

Schule Neftenbach

Der Präsident: Walter Feuchter

Die Leitung Bildung: Judith Germann